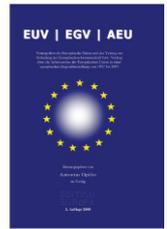


EUV | EGV | AEU – Synopse



Zielgruppe:

Der oben genannte Titel richtet sich vor allem an Juristinnen und Juristen, Rechtskundige („Rechtswisser“) und -praktikerInnen und Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften, die ihre Kenntnisse im Bereich des Rechts der Europäischen Union iwS vertiefen wollen.

Kurzdarstellung, statistische Daten:

Es handelt sich bei der oben genannten Synopse um eine Gegenüberstellung der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union seit 1957 bis heute in vier Kapiteln in 502 Seiten inkl. der Änderungen bzw. Ergänzungen durch den Vertrag von Lissabon.

Auf 78 Seiten (Kapitel A, 16% des Buchumfanges) wird der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union in den Fassungen 1993, 1997, 2001 und 2008 gegenübergestellt.

Auf 363 Seiten (Kapitel B, 72% des Buchumfanges) wird der Vertrag über die Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft bzw. der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegenübergestellt.

In Kapitel C (25 Seiten – 5% des Buchumfanges) wird die Schlussakte zum Vertrag von Lissabon samt Protokollen und Erklärungen wiedergegeben.

In Kapitel D (18 Seiten – 4% des Buchumfanges) wird die Grundrechtecharte in den verschiedenen Fassungen aus den Jahren 2000, 2004 und 2007 dargestellt.

Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis über 18 Seiten (4% des Buchumfanges) ermöglicht das Auffinden eines Stichworts in allen Verträgen.

Details:

Die gewählte Form der synoptischen Gegenüberstellung der verschiedenen Vertragsfassungen der Gründungsverträge der Union bzw. der Wirtschaftsgemeinschaft wurde in Anlehnung an die Bibelforschung gewählt, in der solche Synopsen seit Jahrhunderten erfolgreich zur Vertiefung des Studiums und dem Auffinden von Übereinstimmungen und Widersprüchen angewendet werden. Der Erfolg bereits der ersten Auflage (2003 im selben Verlag erschienen) gibt diesem Konzept der tabellarisch aufgebauten, synoptischen Gegenüberstellung recht. Jeder Absatz aus den Verträgen wird dabei getrennt gegenübergestellt und mit Querverweisen in die anderen Vertragsfassungen und in die anderen Kapitel des Buches ergänzt.

Im ersten Kapitel (A - EUV) werden anhand des synoptischen Aufbaus sehr leicht die Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Europäische Union in den vier Fassungen seit 1993 ersichtlich.

Da sowohl im Vertrag von Maastricht, dem Vertrag von Amsterdam, Vertrag von Nizza und vor allem im Vertrag von Lissabon wesentliche Änderungen und Ergänzungen eingefügt wurden und die Kompetenzen der Union und die Verfahren erweitert wurden, kann jede Änderung bzw. Ergänzung durch die tabellarisch aufgebaute Gegenüberstellung leicht nachvollziehbar abgelesen werden.

Durch eine Vielzahl von Fußnoten (Kapital A hat mit 78 Seiten 155 weiterführende und vertiefende Fußnoten) werden dem Nutzer weitere Informationen geboten und durch den Verweis auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa auch ein „Seitenblick“ auf dieses bedeutende Vertragswerk.

Im zweiten Kapitel (B – EGV|AEU) über den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden die fünf Fassungen der Verträge (1957/1986, 1993, 1997, 2000 und 2008) gegenübergestellt und durch 763 Fußnoten und unzählige Querverweise in die anderen Vertragsfassungen und in die Kapitel A, C und D vertieft. Dabei wurde bei den Fußnoten und Querverweisen besonderes Augenmerk auch auf die Entstehungsgeschichte der Verträge und die politischen Hintergründe, die zu einer bestimmten Regelung geführt haben, gelegt. Auf den Vertrag über

eine Verfassung für Europa wird durch Verweise immer wieder Bezug genommen und Hintergründe aufgeheilt.

Im dritten Kapitel ist die Schlussakte zum Vertrag von Lissabon samt den darin befindlichen Protokollen und Erklärungen im vollen Wortlaut angefügt und dient zur Erläuterung insbesondere des Vertrags von Lissabon, der in den Kapiteln A und B Aufnahme fand.

Im letzten Kapitel D werden die Änderungen an den drei Fassungen der „Grundrechtecharta“ (2000, 2004 und 2007) in einer einzigartigen Gegenüberstellung sichtbar.

Ein sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis über 18 Seiten ermöglicht das Auffinden eines Stichworts, das in allen Verträgen vorkommt und zeigt auch auf, welche Stichworte (Kompetenzen, Verfahren etc) erst zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt in den Verträgen Aufnahme fanden.

Der Herausgeber und Motivation für die Herausgeberschaft:

Antonius Opilio ist die lateinisierte Form des Namens der dahinter stehenden natürlichen Person. Anton Schäfer ist als Jurist bei einer Fondsverwaltung in Liechtenstein (EWR) im Bereich der Sorgfaltspflichtüberwachung und Vertragsrecht tätig und als Gerichtssachverständiger in Österreich, und ist bedingt durch seine Tätigkeiten täglich mit grenzüberschreitenden Rechtsfragen befasst.

Aus diesen Tätigkeiten entstand ua diese Gegenüberstellung, da sich in der Praxis bislang kein entsprechendes Werk fand. Bekanntermaßen sind immer noch die verschiedenen Varianten der Verträge durch Opt-In und Opt-Out-Zugeständnisse an bestimmte Unionsmitgliedstaaten teilweise gültig. Das EWR-Abkommen, und damit Liechtenstein, Island und Norwegen, orientieren sich weitgehend noch an der Fassung der Verträge von 1993. Ebenso verschiedene Assoziationsabkommen und sonstige internationale Verträge.

Der Verlag

Der EDITION EUROPA Verlag ist ein kleiner Verlag in Österreich, der sich auf rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Schriften konzentriert und auf die Herausgabe vergriffener Werke bedeutender Juristen.

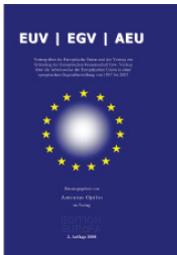
Der EDITION EUROPA Verlag ist völlig unabhängig.

EDITION EUROPA Verlag
Kreuzgasse 6A
A-6850 Dornbirn
Telefon: +43 – 5572 – 22 20 10
Fax: +43 – 5572 – 22 20 14
E-Mail: office@Edition.eu.com
Internet: <http://Edition.eu.com>

[Opilio, Antonius \(Hg\)](#)

EUV | EGV | AEU - Synopse

Die Verträge zur Gründung der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft in einer synoptischen Gegenüberstellung



Verlag : Edition Europa Verlag
ISBN : 978-3-901924-27-9
Einband : Paperback
Preisinfo : 39,85 Eur[D] UVP / 39,85 Eur[A] UVP
Seiten/Umfang : 502 S. - 21 x 15 cm
Erschienen : 2., erw. u. erg. Aufl. 30.06.2008
Gewicht : ca. 720 g

Auszug aus dem Verlagstext:

Die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft unterlagen in den letzten 50 Jahren einem erheblichen und tiefgreifenden Wandel. Seit dem Bestehen der Gemeinschaften waren diese Änderungen sowohl qualitativer als auch quantitativer Art. Den Niederschlag fanden die meisten Änderungen früher oder später auch in den Grundlagenverträgen, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und dem Vertrag über die europäische Union (EUV). In den letzten zehn Jahren wurde alleine der Vertrag über die Europäische Union in zwei großen Regierungskonferenzen maßgeblich überarbeitet, erweitert, verändert und geändert. In vielen für den Rechtsanwender wichtigen Bereichen ist eine bestimmte Fassung des EUV bzw. EGV nach wie vor maßgeblich. Viele völkerrechtliche Abkommen und Verträge, bilaterale und multilaterale Übereinkommen, Europaabkommen, Assoziationsabkommen etc. beruhen auf einer der fünf (vier) in diesem Band dargestellten Fassungen. Die 2003 erstmals erschienene Synopse wurde um den Vertrag von Lissabon erweitert und weitere zahlreiche Querverweise und Fußnoten aufgenommen (auch zum Vertrag über eine Verfassung für Europa), um dem Nutzer eine umfangreiche und doch handliche Hilfe für die Arbeit an die Hand zu geben. Dieses Werk richtet sich vor allem an den Praktiker, den Studenten und die Hochschulen. Im Werk selbst ist vor allem der Wandel der europäischen Integrationsbestrebungen einfach und gut nachvollziehbar. Der Weg von der Staatengemeinschaft, dem Staatenbund zum lockeren Staatenverbund und womöglich zukünftig zum Bundesstaat.

Textbeispiel:

Artikel 8a¹

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Der Rat kann Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird; sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Artikel 18 (ex-Art 8a)

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Der Rat kann Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird; sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt er gemäß dem Verfahren des Artikels 251. Der Rat beschließt im Rahmen dieses Verfahrens einstimmig.

Artikel 18 (ex-Art 8a)

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich und sieht dieser Vertrag hierfür keine Befugnisse vor, so kann der Rat Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird; Er beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Vorschriften betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellten Dokumenten und auch nicht für Vorschriften betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz.

Artikel 21 (Artikel 18)**(UNIONSBÜRGERSCHAFT FREIZÜGIGKEIT)**

(→ ähnlich Artikel I-10 Abs. 2 lit. a. und III-125 VV)

(↓ Artikel 45 GRC.)

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. (↑ Artikel 20 [17] Abs. 1 lit. a) AEU)

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Union erforderlich und sehen die Verträge hierfür keine Befugnisse vor, so können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird.²

(3) Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür keine Befugnisse vorsehen, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen.³ Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.⁴

¹ Durch Artikel 8a EWGV / Artikel 18 (ex-Art 8a) EGV/EG hat jeder Unionsbürger, auch der wirtschaftlich nicht aktive, das Recht, sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, dessen Staatsbürgerschaft er nicht besitzt, frei zu bewegen und aufzuhalten. Dadurch werden die RL 90/364/EWG, RL 90/365/EWG und 93/96/EWG weitgehend ersetzt (→ RL 2004/38/EG). Einschränkungen finden sich im Sekundärrecht (Grenzen der Bewegungsfreiheit und des Aufenthaltsrechts und im Zusammenhang mit der [Nicht-] Gewährung von Leistungen in einem Unionsmitgliedstaat. Abschwächungen der Einschränkungen der Unionsmitgliedstaaten sind durch die Rechtsprechung des EuGH erfolgt.

² Siehe ↓ Artikel 352 (308) AEU zur Vertragslückenschließung.

³ ↓ Artikel 34 GRC.

⁴ Die Vorschriften betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz werden durch den Vertrag von Lissabon ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Verträge einbezogen. Zur Einbeziehung der Vorschriften hinsichtlich Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellten Dokumenten ↓ Artikel 77 (62) Abs. 3 AEU (→ Art III-125 VV). Siehe ↓ Artikel 352 (308) AEU zur Vertragslückenschließung.

Artikel 8b

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1993 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Artikel 19 (ex-Art 8c)

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 4 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Artikel 19 (ex-Art 8c)

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 4 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Artikel 22 (Artikel 19)**(WAHLRECHT)**

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(1 Art 40 GRC)

(2) Unbeschadet des Artikels 223⁵ Absatz 1 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(1 Art 39 GRC)

⁵ Artikel 190 Abs. 4 AEU in der nicht-konsolidierten Fassung des Vertrags von Lissabon.

<p style="text-align: center;">Artikel 8c</p> <p>Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren vor dem 31. Dezember 1993 die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 20 (ex-Art 8c)</p> <p>Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 20 (ex-Art 8c)</p> <p>Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 23 (Artikel 20) (<u>DIPLOMATISCHER UND KONSULARISCHER SCHUTZ</u>)</p> <p>(→ ähnlich Artikel III-127 VV) (↓ <i>Artikel 46 GRC</i>)</p> <p>Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.</p> <p>(↑<i>Artikel 35 [Artikel 20] Abs. 3 EUV</i>); (↓ <i>Art 46 GRC</i>)</p> <p>Der Rat kann gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Festlegung der notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung dieses Schutzes erlassen.⁶</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 8d</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 21 (ex-Art 8d)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 21 (ex-Art 8d)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 24 (Artikel 21) (<u>BÜRGERINITIATIVE, PETITIONSRECHT, BÜRGERBEAUFTRAGTER</u>)</p> <p>(der neu eingefügte Artikel 24 [21] Abs. 1 entspricht → Artikel I-47 Abs. 4 Satz 2 VV)</p> <p>Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11⁷ des Vertrags über die Europäische Union gelten, einschließlich der Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative ergreifen, kommen müssen, werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festgelegt.</p>

⁶ Die Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen können nunmehr nach dem Vertrag von Lissabon vom Rat beschlossen werden. Zuvor waren nur Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten möglich.

⁷ Artikel 8b EUV in der nicht-konsolidierten Fassung des Vertrags von Lissabon. Artikel 24 (21) AEU stellt die Rechtsgrundlage für die Detailregelung und Ausgestaltung der europäischen Bürgerinitiative dar (vgl. Artikel 11 [Artikel 8b] Abs. 4 UAbs. 2 EUV idFn dem Vertrag von Lissabon)

Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 138d.

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 138e eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.

Artikel 8e

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 31. Dezember 1993 und sodann alle drei Jahre über die Anwendung dieses Teiles Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags zur Ergänzung der in diesem Teil vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 194.

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 195 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.

Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 314 genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 7 genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel 22 (ex-Art 8e)

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle drei Jahre über die Anwendung dieses Teiles Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags zur Ergänzung der in diesem Teil vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 194.

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 195 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.

Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 314 genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 7 genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel 22 (ex-Art 8e)

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle drei Jahre über die Anwendung dieses Teiles Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags zur Ergänzung der in diesem Teil vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 227⁸.

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 228⁹ eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden. (↓ Art 43 GRC)

Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 55¹⁰ Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 13¹¹ des Vertrags über die Europäische Union genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten. (↓ Artikel 358 [313a] AEU)

Artikel 25 (Artikel 22)¹² (FORTENTWICKLUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT)

(→ Artikel III-129 VV)

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle drei Jahre über die Anwendung dieses Teiles Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen der Verträge zur Ergänzung der in Artikel 20¹³ Absatz 2 aufgeführten Rechte einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen. Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

⁸ Artikel 194 AEU in der nicht-konsolidierten Fassung des Vertrags von Lissabon. ↓ Art 44 GRC.

⁹ Artikel 195 AEU in der nicht-konsolidierten Fassung des Vertrags von Lissabon.

¹⁰ Artikel 53 EUV in der nicht-konsolidierten Fassung des Vertrags von Lissabon.

¹¹ Artikel 9 EUV in der nicht-konsolidierten Fassung des Vertrags von Lissabon.

¹² Die Änderungen in Artikel 25 (22) AEU sind an den Wortlaut des Artikels III-129 VV angepasst.

¹³ Artikel 17 AEU in der nicht-konsolidierten Fassung des Vertrags von Lissabon.